

teile nachgetragen wurden<sup>73)</sup>. Mit gutem Grund hat Appelt den Nachtrag der Vorbehaltsklausel dahingehend motiviert, daß die „vorbehaltslose Veräußerung aller Hoheitsrechte in einem italienischen Territorium“ nachträglich höheren Orts Bedenken erregt zu haben schein<sup>74)</sup>. Das Eschatokoll ist durchaus kanzleigemäß. Über das Monogramm ist schon vorher gesprochen worden. Rekognosziert ist das Diplom vom Reichskanzler Rainald; ein Erzkanzler ist nicht genannt, war doch der Kölner Stuhl und damit die Erzkanzlerwürde für Italien damals noch vakant. Über die Datierung ist schon zu Beginn grundsätzlich gehandelt worden. Ausgestellt wurde das Privileg am Ticino, eine nähere Ortsbezeichnung ist nicht angegeben<sup>75)</sup>. Was die Einleitung der Datierung nach Herrscherjahren mit *imperante* statt des üblichen *regnante* betrifft, so wird darauf später noch zurückzukommen sein. Dem Herrschertitel *Romanorum imperatore* ist hier das Epitheton *invictissimo* beigelegt. Dazu wäre zu bemerken, daß der Schreiber 1 im allgemeinen sonst an dieser Stelle *glorioso* gebraucht, doch ist *invictissimo* in den von ihm verfaßten Diplomen St. 3638, 3639 ebenfalls bezeugt. Die Apprektion *feliciter amen* hat unser Notar außerdem noch in St. 3668, 3707, 3711 verwendet.

Auch das Schutzprivileg für die Kanoniker von St. Peter, dem wir uns nun zuwenden, ist leider nicht im Original auf uns gekommen. Es ist in einem großen Transsumpt Kaiser Sigmunds vom 31. Mai 1433 enthalten, wo es in ein Diplom Friedrichs II. eingerückt ist. Dieses Transsumpt wurde von Scheffer-Boichorst aufgefunden, der dann auch die einzelnen darin inserierten Urkunden publiziert hat<sup>76)</sup>. Ebenso wie bei dem zuvor untersuchten Diplom für Kardinal Oktavian ist auch bei dem Privileg für die Kanoniker der Vatikanischen Basilika mit Hilfe des Diktatvergleichs ein Schluß auf den Verfasser durchaus möglich. Dabei kommen wir, um es gleich vorwegzunehmen, zu dem etwas überraschenden Ergebnis, daß der Notar Heribert einen großen Anteil am Diktat dieser Urkunde hat, wenngleich er sie auch nicht mündiert haben dürfte<sup>77)</sup>. Heribert, neben Wibald meistbeschäftigter Notar in der Kanzlei Konrads III.<sup>78)</sup>, scheint unter Barbarossa mit dem eigentlichen Beurkundungsgeschäft nur mehr wenig in Berührung gekommen und immer häufiger für diplomatische Missionen herangezogen worden zu sein<sup>79)</sup>. Nur ein einziges von

<sup>73)</sup> Vgl. Appelt, *MIÖG.* 68, 88.

<sup>74)</sup> Ebenda S. 88 f.

<sup>75)</sup> Eine solche war aber wohl vorgesehen, da es in der Datierung heißt *dat. in devastatione Mediolani iuxta Tiscinum, in loco qui dicitur ...* Nach *dicitur* ist in der Kopie Platz freigelassen. Es hat den Anschein, als sei dies schon im Original der Fall gewesen. Vielleicht war der Name des Ausstellungs-ortes unserem Notar, als er das Diplom ausfertigte, nicht bekannt und sollte daher später nachgetragen werden.

<sup>76)</sup> Scheffer-Boichorst, *MIÖG.* Ergbd. 4, 95 ff.

<sup>77)</sup> Die Mundierung des Privilegs dürfte, wie aus gewissen stilistischen Eigentümlichkeiten erschlossen werden kann, ein anderer, vielbeschäftigter Kanzleinar besorgt haben. Ein endgültiges Urteil wird hier jedoch erst nach Abschluß der Untersuchung, die J. Riedmann gegenwärtig am Institut für österreichische Geschichtsforschung über die Tätigkeit dieses Schreibers durchführt, möglich sein.

<sup>78)</sup> Vgl. die Liste der von Heribert in dieser Zeit verfaßten beziehungsweise mündierten Diplome bei Hausmann, *Reichskanzlei* S. 258 ff.

<sup>79)</sup> Heribert gehörte auch gemeinsam mit Otto von Wittelsbach und Guido von Biandrate zu der schon erwähnten Gesandtschaft, die allem Anschein nach die durch das Ableben Hadrians IV. notwendig gewordene Papstwahl zugunsten Oktavians zu beeinflussen suchte; vgl. Anm. 23.